

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Scanpoint GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) gelten ausschließlich für sämtliche – auch zukünftige – Leistungen und Lieferungen der Scanpoint GmbH (im Folgenden kurz „Scanpoint“ genannt), wenn der Vertragspartner Unternehmer im Sinne des KSchG oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist und soweit nicht individuell anderes vereinbart wurde. Geschäftsbedingungen unserer Kunden gelten nur, soweit diesen von Scanpoint ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Scanpoint in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistung vorbehaltlos ausführt.
2. Sind Produkte von Drittanbietern Liefergegenstand, so gelten ausschließlich die Bestimmungen (Nutzungs-/Lizenz-, Gewährleistungs- und Haftungsbestimmungen) des jeweiligen Herstellers. Scanpoint überträgt keine weitergehenden Rechte an Produkten von Drittanbietern.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Bestellungen des Kunden kann Scanpoint nach ihrer Wahl durch schriftliche Auftragsbestätigung durch Lieferung, Erbringung oder Aufnahme der bestellten Leistungen annehmen.
2. Angebote von Scanpoint sind freibleibend. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zum Nachteil von Scanpoint ändern sind, um Verbindlichkeit zu entfalten, seitens der Scanpoint schriftlich zu bestätigen.

§ 3 Liefer- und Leistungsgegenstand

1. Der Liefer- und Leistungsgegenstand ergibt sich ausschließlich aus den schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Die Leistungserbringung erfolgt nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages allgemein anerkannten Regeln der Technik. Scanpoint ist berechtigt, stets die entsprechenden (technischen) Änderungen zum Zwecke der Aktualisierung vorzunehmen.
2. Die technischen Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien werden nur aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Einbeziehung in den Vertrag Vertragsbestandteil. Sie stellen auch keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar, es sei denn, Scanpoint gibt schriftlich eine solche ausdrückliche Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie ab. An Zeichnungen und Unterlagen behält sich Scanpoint das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden.
3. Allgemein gelten für das Papierbeleggut die Einheiten „Blatt“ als „duplex“ (doppelseitig) und „Seite“ als „simplex“ (einseitig).
4. Scanpoint kann ihre Leistungen durch fachlich geeignete Dritte erbringen lassen. Die Beauftragung der Scanpoint Slovakia s.r.o. mit der Erbringung des Leistungsgegenstands seitens Scanpoint GmbH ist jederzeit erlaubt.
5. Beratungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen der Mitarbeiter der Scanpoint, sind jedoch nicht Gegenstand von Lieferverträgen und sind unverbindlich und unter Ausschluss jeder Haftung, es sei denn, es wurde ein gesonderter Beratungsvertrag geschlossen.

§ 4 Rücktritt/außerordentliche Kündigung

1. Neben den gesetzlichen Rücktritts- und Auflösungsrechten steht Scanpoint ein vertragliches Rücktrittsrecht/sofortiges Kündigungsrecht aus wichtigem Grund zu, insbesondere wenn

- der Kunde falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat und sich die Angabe auf eine für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit bedeutungsvolle Tatsache bezieht oder
- die Kreditwürdigkeit entfällt und der Kunde trotz Aufforderung zur Zahlung Zug um Zug oder zur Sicherheitsleistung nicht bereit ist oder
- Scanpoint infolge einer von ihr nicht zu vertretenden Nichtbelieferung durch einen Vorlieferanten nicht lieferfähig ist, obwohl die Scanpoint alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat oder
- der Kunde mit mehr als zwei Zahlungen in Verzug ist oder
- über das Vermögen einer der Vertragsparteien das Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgelehnt wird oder sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden so ändern, dass Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu erwarten ist. Das Rücktrittsrecht kann im Falle des Ausgleichs während der ganzen Dauer des Ausgleichsverfahrens bis zur Aufhebung desselben, in den übrigen Fällen unbefristet bis zur Beendigung der Leistung geltend gemacht werden.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Die Leistungs- bzw. Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand kommt.
2. Höhere Gewalt oder bei Scanpoint oder deren Vorlieferanten eintretende unvorhergesehene Betriebsstörungen infolge Aufruhr, Streik, Aussperrung, die Scanpoint oder deren Vorlieferanten ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, innerhalb der vereinbarten Frist die vertragliche Leistung zu erbringen, verändern die vereinbarten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Liefer- bzw. Leistungsstörungen. Ist die entsprechende Störung nicht nur von vorübergehender Dauer ist Scanpoint berechtigt, vom Vertrag über den betreffenden Liefergegenstand bzw. die betreffende Leistung zurückzutreten; dies unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Kunden.
3. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.
4. Für Schäden aus Leistungsstörungen, wie Verzug, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 13 dieser AGB. Bei Leistungsverzögerungen, welche nur vorübergehend auftreten, wie insbesondere bei Störungen oder Ausfällen von Kommunikationsnetzen, Softwareaktualisierung sowie Strom- oder Maschinenausfall verlängern sich die Leistungsfristen um den der Dauer des Bestehens dieser Verzögerung entsprechenden Zeitraum, jedoch darf die maximale Dauer der Verzögerung an Werktagen nicht länger als 6 Stunden sein.
5. Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug, ist Scanpoint berechtigt, zu liefernde Waren entweder bei der Scanpoint oder bei einer Spedition oder einem Lagerhalter einzulagern, wofür Scanpoint eine entsprechende Lagergebühr pro angefangenem Kalendertag in Rechnung stellen, und gleichzeitig auf Vertragserfüllung zu bestehen, oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Waren anderweitig zu verwerten; überdies trägt der Kunde die Kosten, welche auf Grund der von ihm herbeigeführten Verzögerung, entstehen und es gilt eine Konventionalstrafe in Höhe von bis zu 50 % des vertraglichen Entgeltes als vereinbart. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadenersatzansprüchen gegenüber Kunden, bleibt unberührt. Diese Bestimmung gilt ent-

sprechend bei Annahmeverzug von zu erbringenden Leistungen.

§ 6 Mitwirkung des Kunden

1. Der Kunde richtet die Arbeitsumgebung des Liefergegenstands nach den Vorgaben von Scanpoint bzw. des Herstellers auf seine Kosten und Verantwortung her. Mehraufwendungen von Scanpoint durch fehlerhafte oder unzureichende Vorbereitungsmaßnahmen hat der Kunde zu tragen.
2. Der Kunde trifft geeignete Maßnahmen für den Fall, dass der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß arbeitet oder Leistungen nicht vertragsgemäß ausgeführt werden, und zwar insbesondere durch Ausweichverfahren, Datensicherung, fortlaufende Überprüfung der Ergebnisse, Störungsdagnose und detaillierte Beschreibung des Störungsbildes. Daten müssen aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
3. Sofern Leistungen vor Ort beim Kunden erbracht werden, stellt der Kunde die zur Erbringung der Leistung erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, erforderlichen Lagerraum, Daten- und Telekommunikationseinrichtungen, das aus Gründen des Unfallschutzes erforderliche Personal, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur im erforderlichen Ausmaß und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Leitungskosten trägt der Kunde.
4. Jedenfalls ist der Kunde für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb zu liefernder Hard- und Softwareprodukte verantwortlich.
5. Der Kunde wird zusammen mit den Liefergegenständen nur Zubehör und Betriebsmittel verwenden, die den Spezifikationen des Herstellers des Liefergegenstandes entsprechen.
6. Der Kunde wirkt insbesondere bei der Spezifikation von Leistungen und bei Tests mit. Er sorgt dafür, dass notwendige Anforderungen beim Erstellen der Leistung erfüllt und z.B. entsprechende Testdaten ohne Verzögerung zur Verfügung gestellt werden.
7. Der Kunde ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Annahme der Leistung genügend (Speicher-) Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, andernfalls befindet sich der Kunde ab dem Tag der versuchten und wegen der nicht ausreichenden (Speicher-) Kapazitäten fehlgeschlagenen Übergabe im Annahmeverzug; § 5 Z. 5 dieser AGB gilt entsprechend.

§ 7 Übergabe und Abnahme

1. Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäße Ware bzw. Leistung zu übernehmen und Lieferung und Leistung abzunehmen.
2. Sind im Vertrag Teilwerke/-lieferungen definiert, so ist der Kunde verpflichtet, die von Scanpoint zur Verfügung gestellten Teilwerke/-lieferungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für ihn unzumutbar.

§ 8 Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht mit Übergabe der Liefergegenstände an den Transporteur bzw. Bereitstellung zur Abholung durch diesen auf den Kunden über. Das gilt auch dann, wenn Scanpoint noch andere Leistungen, z. B. Versendung und Installation, übernommen hat.
2. Auf Wunsch des Kunden werden auf seine Kosten die zu versendenden Liefergegenstände durch Scanpoint gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert. Transportschäden sind vom Kunden unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen geltend zu machen.
3. Verzögert sich der Versand infolge vom Kunden zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr vom Tage der mitgeteilten Versandbereitschaft auf den Kunden über.

§ 9 Entgelte, Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die Entgelte gemäß Vereinbarung im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung. Ist im Bestellschein bzw. der Auftragsbestätigung kein Entgelt bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Entgelte gemäß Preisliste der Scanpoint. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Entgelte ab Sitz Scanpoint (Wien). Sämtliche Entgelte verstehen sich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, als Nettoentgelte, exklusive sämtlicher Abgaben und Steuern, wie insbesondere der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie exklusive Verpackungs- und Transportkosten, Kosten nach der Elektroaltgeräteverordnung 2005 idgF und Kosten für eine ggfs. abgeschlossene Versicherung (siehe oben § 8 Abs. 2), die vom Kunden gesondert zu vergüten sind.

Sofern der Umfang der Leistung nach dem Vertragsabschluss geändert oder um mehr als 10% erweitert wird (Zusatz- bzw. Mehrleistungen), ist Scanpoint berechtigt, für die erbrachte Zusatz- bzw. Mehrleistung das Entgelt gemäß der Preisliste der Scanpoint dem Kunden entsprechend in Rechnung zu stellen.

2. In den Preisen sind Vergütungen für Datenträger, Betriebsmittel, Zubehör, Installation, Einweisung, Schulung und Reisekosten sowie Wegezeiten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
3. Rechnungen von Scanpoint sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Scanpoint ist jedoch berechtigt, eine Anzahlung bei Zustandekommen des Vertrages in Höhe von 50 %, den Restbetrag spätestens bei Lieferung/Leistungsbringung – wie im vorherigen Satz definiert – in Rechnung zu stellen, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, als Scanpoint bei der eigenen Bank frei darüber verfügen kann.
4. Scanpoint behält sich bei Zahlungsverzug das Recht vor, hinsichtlich des jeweils ausstehenden Betrages, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens, insbesondere Bankspesen, Verzugszinsen in Höhe von 12 % p.a. geltend zu machen. Scanpoint hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem Kunden in Rechnung zu stellen.
5. Scanpoint behält sich das Recht vor, bei einer Lieferzeit von mehr als zwei Monaten die Entgelte entsprechend den eingetretenen nachweisbaren Kostensteigerungen aufgrund von Personalkosten-, Arbeitsmittel oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen.
6. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der Scanpoint mit Gegenforderungen – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
7. Die Höhe der vereinbarten Entgelte ist ab dem 1. Jahr, dabei ist der Monat des Vertragsabschlusses maßgebend, wertgesichert. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlautbarte nationale Verbraucherpreisindex des jeweils beim Vertragsabschluss geltenden Basisjahrs bzw. der von Amts wegen an seine Stelle tretende Index. Bezugsgröße für Anpassungen ist die für den Monat des Vertragsabschlusses bekannt gegebene Indexzahl. Alle Veränderungsrate sind auf die erste kaufmännisch gerundete Dezimalstelle zu berechnen. Die Entgelte werden jährlich valorisiert. Dieser Indexwert gilt dann wieder als Bezugsgröße für eventuelle weitere Anpassungen. Preisänderungen (Indexanpassungen) werden schriftlich mitgeteilt. Es gilt ausdrücklich nicht als Verzicht der Scanpoint, wenn sie – auch über einen längeren Zeitraum – von der Anwendung der Wertsicherung keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Scanpoint behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Ansprüche vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf den anerkannten Saldo.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits mit der Auslieferung an Scanpoint ab, die die Abtretung zugleich annimmt.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt Scanpoint jedoch mit Auslieferung alle daraus entstehenden Forderungen gegen Dritte in voller Höhe im Voraus ab; Scanpoint nimmt diese Abtretung zugleich an.
4. Der Kunde ist berechtigt, die an Scanpoint abgetretenen Forderungen einzuziehen, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Andernfalls kann Scanpoint die Befugnis zur Einziehung widerrufen und verlangen, dass der Kunde seinen Schuldnern die Abtretung anzeigt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Im Falle eines Rücktritts ist Scanpoint zur freihändigen Verwertung berechtigt.
5. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind Scanpoint unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, hat der Kunde zu tragen, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
6. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichen Weg, durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere elektronische Verfahren sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, selbst bei nur auszugsweise Verwertung, der Scanpoint GmbH vorbehalten.

§ 11 Nutzungsrechte des Kunden

1. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, verbleiben die Rechte an den Arbeits- und Beratungsergebnissen sowie am gesamten Know-how und Informationen betreffend Geschäftspraktiken einschließlich Kostenberechnungen, Kalkulationen und Budgets, im Verhältnis zum Kunden vollständig bei Scanpoint, auch soweit die durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden oder seiner Mitarbeiter entstanden sind. Der Kunde hat sicherzustellen, dass seine Mitarbeiter, Subauftragnehmer, Dienstleister, Berater, Vertreter usw. die vorbezeichnete Verpflichtung beachten, und gegebenenfalls ist der Kunde verpflichtet, eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung von diesen einzuholen. Dies gilt insbesondere für das Datenschutzrecht, Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen sowie technische Schutzrechte. Der Kunde hat Scanpoint im Falle eines allfälligen Verstoßes schad- und klaglos zu halten.
2. Der Kunde hat an den Arbeitsergebnissen jedoch ein einfaches Nutzungsrecht für eigene Zwecke, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Bei Produkten von Drittanbietern richtet sich die Befugnis zur Nutzung des jeweiligen Produktes und deren Umfang ausschließlich nach den Lizenzbestimmungen des Herstellers.

§ 12 Gewährleistung

1. Scanpoint übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen der vom Kunden ausgewählten Software und seinen Anforderungen genügen oder in der von ihm getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, es sei denn, diese Anforderungen sind vertraglich vereinbart worden.

2. Der Kunde hat jeden Liefer-/Leistungsgegenstand unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
3. Ist der Liefergegenstand bzw. die Leistung mangelhaft, bessert die Scanpoint nach ihrer Wahl nach oder liefert Ersatz. Ersetzte Liefergegenstände oder Teile gehen in das Eigentum der Scanpoint über.
4. Ansprüche aus Gewährleistung entfallen, wenn der Kunde an dem Liefergegenstand unsachgemäße Reparaturen oder sonstige Arbeiten durchgeführt hat bzw. durchführen hat lassen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel auf diese Maßnahmen nicht zurückzuführen ist.
5. Sofern es sich bei den Waren und Dienstleistungen um Produkte und Leistungen anderer Hersteller handelt, gelten ausschließlich deren Lizenz-/Nutzungs-, Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen. Scanpoint übernimmt keine Haftung für Fremdprodukte. Diesbezüglich hat sich der Kunde unmittelbar an den Hersteller zu wenden. Auch ergibt sich die Beschaffenheit solcher Produkte aus den Produktbeschreibungen des jeweiligen Herstellers. Ausdrücklich wird festgehalten, dass Scanpoint keine Garantien/Gewährleistungen für die Beschaffenheit der jeweiligen Drittprodukte oder dafür, dass diese für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit haben, abgibt.
6. Ist ein Mangel nicht feststellbar, trägt der Kunde die Kosten der Untersuchung.
7. Für Schäden aus Leistungsstörungen, wie Verzug, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 13 dieser AGB.
8. Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages.
9. Gewährleistungsansprüche verjähren binnen sechs Monaten von der Ablieferung des Liefergegenstandes an bzw. bei der Leistungserbringung mit deren Abnahme.

§ 13 Haftung/Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen Scanpoint sind ausgeschlossen, wenn Scanpoint, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch leichte Fahrlässigkeit verursacht haben.
2. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden, Datenverlusten, Mangelfolgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
3. Die in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Haftungsausschlüsse gelten weder bei Körperschäden, noch bei der Übernahme einer vertraglichen Garantie, noch bei Haftungsfällen nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Falle von Garantien ist die Haftung jedoch auf den Umfang der Garantie begrenzt. Abgesehen von Personenschäden haftet Scanpoint nur, wenn vom Kunden das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.
4. Sofern es sich bei den Waren und Dienstleistungen um Produkte oder Leistungen anderer Hersteller handelt, gelten ausschließlich deren Lizenz-/Nutzungs-, Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen. Scanpoint übernimmt keine Haftung für Fremdprodukte. Diesbezüglich hat sich der Kunde unmittelbar an den Hersteller zu wenden. Auch ergibt sich die Beschaffenheit solcher Produkte aus den Produktbeschreibungen des jeweiligen Herstellers. Ausdrücklich wird festgehalten, dass Scanpoint keine Garantien/Gewährleistungen für die Beschaffenheit der jeweiligen Drittprodukte oder dafür, dass diese für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit haben, abgibt.
5. Ersatzansprüche verjähren in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in drei Jahren nach Erbringung der Leistung und Lieferung.

§ 14 Nebenabreden, Vertragsänderungen und –ergänzungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

§ 15 Geheimhaltung, Datenschutz

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Informationen und Unterlagen, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten, ausgenommen jene gem. § 3 Z 4, nur dann zugänglich zu machen, wenn dies ausdrücklich Bestandteil des Vertrages ist.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz wie z.B. das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I 120/2017 idgF), insbesondere die Bestimmung des § 6 DSG, sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten – DSGVO) und das Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG, BGBl I Nr. 70/2003 idgF) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten. Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO als integraler Vertragsbestandteil zwischen den Vertragsparteien abzuschließen.
3. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

§ 16 Allgemeine Bestimmungen

1. Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz von Scanpoint. Der Erfüllungsort kann durch Scanpoint nach Bekanntgabe gegenüber dem Kunden geändert werden, soweit der Erfüllungsort innerhalb der EU bleibt.
2. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem zu diesen Bedingungen abgeschlossenen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Scanpoint übertragen. Gleiches gilt für die Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag.
3. Hat der Kunde seinen (Wohn-)Sitz außerhalb der Republik Österreich, aber innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, ist er zur Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, seine Umsatzsteueridentifikationsnummer der Scanpoint bekannt zu geben und die notwendigen Auskünfte bezüglich seiner Unternehmereigenschaft, der Verwendung und des Transports der Liefergegenstände und der statistischen Meldepflicht an die Scanpoint zu erteilen.
4. Scanpoint ist berechtigt, den Kunden unter Anführung seines Logos sowie das Projekt als Referenz zu nennen.

§ 17 Gerichtsstand, Rechtswahl, Vertragssprache

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und der Geschäftsbeziehung zwischen Scanpoint und dem Kunden ist das für 1030 Wien zuständige Gericht. Scanpoint ist jedoch auch berechtigt, das Gericht am Geschäftssitz des Kunden anzurufen.
2. Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes und sonstiger Kollisionsnormen.
3. Die Vertragssprache ist deutsch.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.